



Beschluss Grosser Gemeinderat

2. Sitzung vom 30.05.2024

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

Interpellation Manuel Kast, SP; «Auslegung Kommissionsgeheimnis GPK»; Beantwortung

LNR 9065
BNR 26

Zuständig für das Geschäft: Manfred Waibel; Gemeindepräsident
Ansprechpartner Verwaltung: Olivier Gerig; Gemeindeschreiber

Bericht

Anlässlich der GGR-Sitzung vom 07.12.2023 wurde die Interpellation Manuel Kast, SP; «Auslegung Kommissionsgeheimnis GPK» mit folgenden Fragen eingereicht:

Ausgangslage

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) prüft die Geschäfte des Grossen Gemeinderats (GGR) auf ihre Rechtmässigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die Entscheidungsfindung durch den Grossen Gemeinderat (Artikel 39 OgR Abs 1). Ist die GPK der Meinung, für die Entscheidungsfindung bedarf es weiterer Informationen, so bringt ein GPK-Mitglied diese Ergänzungen im Rahmen des GPK-Speeches in die GGR-Sitzung ein. Ebenfalls hat die GPK die Möglichkeit, Anträge zu stellen.

An der GPK-Sitzung wird beschlossen, welche Ergänzungen gemacht und welche Anträge gestellt werden.

Aus Sicht des Interpellanten unterstehen diese Anträge und Ergänzungen nicht dem Kommissionsgeheimnis, da an der GPK-Sitzung bereits beschlossen wurde, diese öffentlich zu machen. Dabei ist es unwichtig, dass die Veröffentlichung erst an der GGR-Sitzung geschehen soll, da keine weitere GPK-Sitzung zwischen der eigentlichen GPK-Sitzung und der GGR-Sitzung mehr stattfindet. Damit hat die GPK keine Möglichkeit, den gefällten Beschluss zu revidieren. Ab dem Beschluss der Veröffentlichung ist der Inhalt also öffentlich. Trifft dies zu, können sich die Fraktionen auf die Anträge und Ergänzungen besser vorbereiten, was zu einer effizienteren Geschäftsbehandlung führt.

Fragen

Der Gemeinderat ist deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Unterliegt ein Antrag, welchen die GPK zu einem GGR-Geschäft stellen will, im Zeitraum zwischen dem Beschluss an der GPK-Sitzung und der Behandlung des Geschäfts an der GGR-Sitzung (also dem eigentlichen Stellen des Antrags), grundsätzlich dem Kommissionsgeheimnis?
2. Unterliegen Ergänzungen, welche die GPK an der GGR-Sitzung in ihrem Speech zu einem Geschäft kundtut, im Zeitraum zwischen dem Beschluss an der GPK-Sitzung und der Behandlung des Geschäfts an der GGR-Sitzung (also dem Aussprechen der Ergänzung), grundsätzlich dem Kommissionsgeheimnis?
3. Falls die Fragen 1 und 2 bejaht werden:
 - o Kann die GPK die Geheimhaltung über ihre eigenen Anträge und Ergänzungen generell aufheben oder Bedarf es dazu einer Änderung des OGR oder Kommissionsreglement?
 - o Können Ergänzungen und Anträge den Fraktionen zur besseren Vorbereitung generell nach der GPK-Sitzung zugestellt werden?

SP-Fraktion
Manuel Kast

Antworten des Gemeinderats

1. Nein, Anträge, welche die GPK anlässlich der GGR-Sitzung beabsichtigt zu stellen, unterliegen nicht dem Kommissionsgeheimnis.
2. Nein, auch die Ergänzungen, welche die GPK anlässlich der GGR-Sitzung beabsichtigt kundzutun, unterliegen nicht dem Kommissionsgeheimnis.
3. Da beide Fragen mit Nein beantwortet werden können, erübrigt sich die Beantwortung dieser Fragen. In Abklärung mit dem AGR wird dem GGR ergänzend empfohlen, die Kommunikation der GPK-Anträge im Vorfeld zur GGR-Sitzung in seiner Geschäftsordnung (GO GGR) zu regeln und damit für Rechtssicherheit resp. Klarheit zu sorgen. Dies kann beispielsweise dahingehend geregelt werden, dass das GPK-Sekretariat spätestens in der Woche nach der GPK-Sitzung die Anträge und Ergänzungen den GGR-Mitgliedern per Mail zustellt. Initiiert werden kann diese GO GGR-Teilrevision durch das Einreichen einer Motion, welche die skizzierte oder eine ähnliche Umsetzung in der GO GGR verlangt.

Stellungnahme der GPK

Die GPK nimmt zur Kenntnis von der vorliegenden Antwort des AGR resp. des GR und unterstützt in Bezug auf die Rechtssicherheit die Einreichung einer Motion auf Teilrevision der GO GGR.

Finanzielles

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		OgR	Art. 30
Zuständigkeit	GGR	GO GGR	Art. 29.1/2
Finanzkompetenz		--	--
Verfahren		GO GGR	Art. 29.3

Antrag

1. Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.

Beschluss

1. Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.

Eröffnung

1. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Nachführen Register „Parlament“)

Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 8. Juli 2024, in Kraft.

Münchenbuchsee, 31. Mai 2024

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Sekretär

Protokollführerin



Olivier A. Gerig



Franziska Zwygart